



**Fresenius SE & Co. KGaA  
(vormals Fresenius SE)**

**Bad Homburg v.d.H.**

**Bekanntmachung gemäß §§ 248a, 249 Abs. 1 S. 1 in Verbindung  
mit § 149 Abs. 2, 3 AktG**

Die von den Aktionären CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, VC Services GmbH, CDHL Vermögensverwaltungs mbH, Frau Dr. Gabriele Kröner und Herrn Stefan Roos erhobenen Anfechtungs- und / oder Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung der Fresenius SE vom 12. Mai 2010 (LG Frankfurt a.M., Az. 3-5 O 69/10) sind durch Prozessvergleich beendet worden. Am 25. Januar 2011 hat die Gesellschaft vor dem Landgericht Frankfurt a.M. in einer öffentlichen Sitzung der 5. Kammer für Handelssachen, zu der sämtliche Parteien des Prozessvergleichs unvorgeladen erschienen sind, einen Vergleich mit den Aktionären CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, VC Services GmbH, CDHL Vermögensverwaltungs mbH und Herrn Stefan Roos und einen Vergleich mit der Aktionärin Frau Dr. Gabriele Kröner geschlossen. Beide Vergleiche wurden in der Sitzung zu gerichtlichem Protokoll genommen.

Gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2 AktG geben wir den Inhalt der Vergleiche nachfolgend bekannt:

Vergleich

In dem Anfechtungsverfahren

- Az.: 3-5 O 69/10 -

1) CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Lampracht, Großlohering 70, 22143 Hamburg

- Prozessbevollmächtigte: Lex Ius Dimke Rothenberg & Partner, Rechtsanwälte – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer –,

2) VC Services GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Walter Lill, Harksheider Str. 123a, 22399 Hamburg

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Marotta,

3) CDHL Vermögensverwaltungs mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Christian Lierow, Josthöhe 6, 22339 Hamburg

- Prozessbevollmächtigte: Oehler Rechtsanwälte,

4) Stefan Roos, Zieblandstraße 47, 80798 München

- Prozessbevollmächtigter: Stefan Roos, Belgradstraße 9, 80796 München,

– Kläger –

gegen

Fresenius SE, Else-Kröner-Str. 1, 61352 Bad Homburg

vertreten durch ihren Vorstand Dr. Ulf M. Schneider, Rainer Baule, Dr. Francesco De Meo, Prof. Dr. Jürgen Götz, Dr. Ben Lipps, Stephan Sturm und Dr. Ernst Wastler

sowie ihren Aufsichtsrat Dr. Gerd Krick, Dr. Dieter Schenk, Niko Stumpfögger, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Dario Ilossi, Konrad Kölbl, Klaus-Peter Müller, Dr. Gerhard Rupprecht, Wilhelm Sachs, Dr. Karl Schneider, Stefan Schubert und Rainer Stein

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wollburg, Düsseldorf -

schließen auf Anraten und Empfehlung des Landgerichts Frankfurt a.M. die Kläger und die Beklagte unter Beteiligung der Fresenius Management SE, der Else Kröner-Fresenius-Stiftung und der Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner (nachfolgend auch die „Parteien“) im Wege des gegenseitigen Nachgebens zur endgültigen Streitbeilegung den nachfolgenden Prozessvergleich:

#### Präambel

Am 12. Mai 2010 hat die Hauptversammlung der Beklagten unter den Tagesordnungspunkten 3 und 4 die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2009 beschlossen. Unter Tagesordnungspunkt 7 beschloss die Hauptversammlung den Formwechsel der Beklagten in die Rechtsform der KGaA unter Beitritt der Fresenius Management SE verbunden mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien. Unter Tagesordnungspunkt 8 erfolgte eine gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre über den Formwechsel der Beklagten.

Die CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, die VC Services GmbH, die CDHL Vermögensverwaltungs mbH, Herr Roos und eine weitere Klägerin haben Anfechtungs- und / oder Nichtigkeitsklagen gegen die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 12. Mai 2010 (Az.: 3-5 O 69/10) erhoben. Die CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, die VC Services GmbH, die CDHL Vermögensverwaltungs mbH und Herr Roos haben zudem gegen die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 dieser Hauptversammlung Anfechtungs- und / oder Nichtigkeitsklagen erhoben, die zu dem gleichen Aktenzeichen rechtshängig sind.

Eine Entscheidung des LG Frankfurt a.M. ist noch nicht ergangen.

Am 16. Juli 2010 leitete die Beklagte ein Freigabeverfahren gemäß §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG ein. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2010 stellte das OLG Frankfurt a.M. fest, dass die Erhebung der Klagen gegen den zu Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschluss der Eintragung der neuen Rechtsform im Handelsregister nicht entgegensteht; in Bezug auf den zu Tagesordnungspunkt 8 gefassten Beschluss wies es den Antrag als unzulässig zurück, weil die Klagen gegen den Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre nicht zu einer Registersperre führten (Az. 5 Sch 3/10).

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien zur endgültigen Beilegung der Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen den folgenden

#### Prozessvergleich

##### 1 Klagerücknahmen / Keine Erhebung weiterer Nichtigkeitsklagen

In Ansehung und im Zuge dieses Vergleichs nehmen die Kläger hiermit ihre beim LG Frankfurt a.M. unter dem Aktenzeichen 3-5 O 69/10 anhängigen Klagen zurück.

Sie verpflichten sich des Weiteren, auch zukünftig keine Nichtigkeitsklage gegen die zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung der Beklagten vom 12. Mai 2010 zu erheben.

##### 2 Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Eintragung des Formwechsels

Die Kläger werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Abstimmung mit der Beklagten alles Erforderliche tun, um die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe zu erreichen. Die Kläger werden insbesondere dem Registergericht mitteilen, dass aufgrund der inhaltlichen Regelungen des Vergleichs keine Einwendungen gegen die Eintragung bestehen und die Eintragung befürwortet wird.

Die Beklagte wird auch ihrerseits sich nach besten Kräften bemühen, die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe zu erreichen.

### 3 Gemeinsamer Ausschuss

#### 3.1 Beschlussvorschlag

Die Beklagte und die Fresenius Management SE verpflichten sich, mit der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung, die auf die Eintragung des Formwechsels folgt, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ordnungsgemäß mit dem folgenden Beschlussvorschlag bekannt zu machen:

„Nach § 13 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA wird ein neuer Abschnitt mit der Bezeichnung „C. Gemeinsamer Ausschuss“ eingefügt. Zugleich erhält der bisherige Abschnitt „C. Hauptversammlung“ die Bezeichnung „D. Hauptversammlung“. Unter der Überschrift „C. Gemeinsamer Ausschuss“ werden die nachfolgenden Bestimmungen eingefügt:

#### § 13a Gemeinsamer Ausschuss

Die Gesellschaft hat einen gemeinsamen Ausschuss, der aus zwei von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin und aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft besteht (Gemeinsamer Ausschuss). Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

#### § 13b Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Für die von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses findet § 103 Absatz 2 AktG entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Gemeinsamen Ausschuss werden durch Beschluss der Hauptversammlung bestellt. Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Gemeinsamen Ausschuss gelten die Bestimmungen zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern in den §§ 103 Absatz 1 und 5, 124 Absatz 3 Satz 1 und 4, 127, 137, 285 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG entsprechend. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Gemeinsamen Ausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Gemeinsamen Ausschuss ausscheidet und kein Ersatzmitglied bestellt ist, bestellt der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied, dessen Amt mit der Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft endet.

(3) Für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gilt § 103 Absatz 3 Satz 1 und 4 AktG entsprechend. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit.

(4) Auf die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses finden, soweit sich aus Absatz (1) und (2) nichts anderes ergibt, die Bestimmungen in § 8 Absatz (3) bis (6) entsprechende Anwendung.

#### § 13c Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf für die folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses:

- a) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Fresenius-Konzerngesellschaften – mit Ausnahme der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und ihrer Konzerngesellschaften – einerseits und der Else Kröner-Fresenius-Stiftung andererseits, soweit ihnen wesentliche Bedeutung beizumessen ist und der Gegenstandswert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oder – bei Dauerschuldverhältnissen – der jährliche Aufwand den Betrag von 0,25 Prozent des Konzernumsatzes übersteigt. Maßgebend ist der Konzernumsatz, wie er in dem letzten der Hauptversammlung nach §§ 278 Abs. 3, 176 Abs. 1 Satz 1 AktG vorgelegten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesen ist.
- b) Erwerb und Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen und Unternehmensteilen;
- c) Ausgliederung von wesentlichen Unternehmensteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft oder einem unmittelbar oder mittelbar in ihrem alleinigen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen;
- d) Teilfusionen, die sich auf wesentliche Unternehmensteile beziehen;
- e) Abschluss von Unternehmensverträgen zwischen einem wesentlichen von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen und einem Dritten;
- f) Abschluss von Betriebspacht- und Überlassungsverträgen mit Dritten, sofern Gegenstand der Betriebspacht oder -überlassung ein wesentlicher Unternehmensteil ist;
- g) der Börsengang von wesentlichen, von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen;
- h) Abschluss von Gewinngemeinschaftsverträgen zwischen einem wesentlichen, von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen und einem Dritten.

Der Gemeinsame Ausschuss ist jedoch nicht für solche Angelegenheiten zuständig, über die der Gemeinsame Ausschuss der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA gemäß § 13c ihrer Satzung entschieden hat.

(2) Wesentlich sind die in Absatz (1) b) bis h) genannten Angelegenheiten dann, wenn 40 Prozent des Konzernumsatzes, der Konzernbilanzsumme und des Konzerngewinns (Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern / EBIT) von der Angelegenheit betroffen sind. Der Feststellung der Wesentlichkeit ist das arithmetische Mittel der genannten Kenngrößen in den geprüften und mit einem uneingeschränkten Be-

stätigungsvermerk der Abschlussprüfer versehenen Konzernabschlüssen der Gesellschaft in den vorausgegangenen drei Geschäftsjahren zugrunde zu legen.

(3) Die nach Gesetz und Satzung bestehenden Zuständigkeiten und Rechte der Hauptversammlung bleiben unberührt.

#### § 13d Sitzungen und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Gemeinsame Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unter Angabe der Angelegenheit, die Gegenstand der Beschlussfassung ist, einberufen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses übermittelt zugleich mit der Einladung, spätestens aber am dritten Tag vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Angelegenheiten, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Der Bericht hat mit einem Beschlussvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin abzuschließen.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten, wenn und soweit ein Bezug zum Gegenstand der Beschlussfassung besteht.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wenn eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, beruft der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, auch wenn sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses zwei Stimmen.

(5) Soweit in den Absätzen (1) bis (4) nicht anders geregelt, gilt für die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Gemeinsamen Ausschusses § 10 der Satzung entsprechend.

#### § 13e Geschäftsordnung, Bericht, Vergütung

(1) Der Gemeinsame Ausschuss kann sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere auch die Belange der nicht deutschsprachigen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses berücksichtigt.

(2) Soweit der Gemeinsame Ausschuss zusammengetreten ist, berichtet er der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. § 171 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 (erster Halbsatz) AktG sowie § 176 Absatz 1 Satz 1 AktG finden entsprechende Anwendung. Wenn Beschlüsse durch Ausübung der Zweitstimme des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zustande kommen, ist dies in dem Bericht offen zu legen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 3.000,00. § 13 Absatz 4 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 13f Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

§ 116 AktG gilt für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses entsprechend.“

3.2 Stimmrechtsausübung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung und der Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner

Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung (nachfolgend „EKFS“) verpflichtet sich, mit den Stimmen aus den von ihr gehaltenen nicht unter Testamentsvollstreckung stehenden Aktien an der Beklagten für die unter Ziffer 3.1 bezeichneten Satzungsänderungen zu stimmen. Die Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner verpflichten sich, mit den von ihnen ausgeübten Stimmen für die unter Testamentsvollstreckung stehenden Aktien der Else Kröner-Fresenius-Stiftung an der Beklagten für die unter Ziffer 3.1 bezeichneten Satzungsänderungen zu stimmen.

4 Erhöhung des genehmigten Kapitals

Der Vorstand der Beklagten wird der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft nach Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der KGaA – in Übereinstimmung mit seinem Beschluss vom 5. Oktober 2010 vorschlagen, das genehmigte Kapital der KGaA auf einen Betrag von insgesamt bis zu EUR 40.320.000 zu erhöhen.

5 Kosten

5.1 Streitwert

In dem Freigabeverfahren ist der Streitwert auf EUR 100.000 festgesetzt worden.

In dem Anfechtungsverfahren gegen die Beschlüsse der Beklagten vom 12. Mai 2010 (Az. 3-5 O 69/10) ist noch kein Streitwertbeschluss ergangen. Die Parteien vereinbarten für die vorgenannten Verfahren, in denen jeweils vier Hauptversammlungsbeschlüsse angefochten wurden, einen Streitwert von EUR 300.000, wobei je EUR 50.000 auf die Entlastungsbeschlüsse und je EUR 100.000 auf die Umwandlungsbeschlüsse entfallen.

Der Gegenstandswert dieses Prozessvergleichs berechnet sich aus einem Betrag in Höhe von 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Beklagten (EUR 161.315.376) für die statutarischen Änderungen, wie in Ziffer 3.1 vereinbart, sowie aus einem Betrag in Höhe von 10 Prozent des zusätzlichen genehmigten Kapitals, das die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft in Folge der wirksam gewordenen Umwandlung in die Rechtsform der KGaA auf Vorschlag des Vorstands beschließen soll. Das zusätzliche genehmigte Kapital beträgt EUR 21,12 Mio. Der Gegenstandswert dieses Prozessvergleichs beträgt somit insgesamt EUR 18.243.537,60.

Die Parteien sind sich einig, dass zur Berechnung der unter 5.3 geregelten Zahlungen allein die vorgenannten Werte maßgeblich sein sollen.

## 5.2 Gerichtskosten

Die Beklagte trägt die Gerichtskosten des Anfechtungsverfahrens (Az. 3-5 O 69/10) und des Freigabeverfahrens (Az. 5 Sch 3/10).

## 5.3 Außergerichtliche Kosten

Die Beklagte verpflichtet sich, an die Kläger jeweils Zahlung in Höhe der sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) zu dem vorstehend unter 5.1. genannten Gegenstands- und Vergleichsmehrwert zu berechnenden außergerichtlichen Kosten infolge der Nichtvorsteuerabzugsberechtigung der Kläger unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer zu leisten. Die Parteien beziehen dabei einvernehmlich folgende Gebühren für die Berechnung ein, deren Art, Anzahl und Inhalt für sie verbindlich und abschließend ist: (1) Anfechtungsverfahren 3-5 O 69/10 und Beilegung der außergerichtlichen Streitigkeiten: Verfahrensgebühr: 1,3 Verfahrensgebühr (VV 3100) aus einem Streitwert von EUR 300.000 und 0,8 Verfahrensgebühr (VV 3101 Nr. 2) aus dem Vergleichsmehrwert in Höhe von EUR 18.243.537,60; Terminsgebühr: 1,2 Terminsgebühr (VV 3104) aus einem Streitwert von EUR 300.000 und 1,2 Terminsgebühr (VV 3104) aus dem Vergleichsmehrwert in Höhe von EUR 18.243.537,60; Einigungsgebühr: 1,0 Einigungsgebühr (VV 1003) aus einem Streitwert von EUR 300.000 und 1,5 Einigungsgebühr (VV 1000) aus dem Vergleichsmehrwert von EUR 18.243.537,60; jeweils unter Abgleich nach § 15 Absatz 3 RVG, wobei jeweils der geringere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen ist, Auslagenpauschale: Euro 20 (VV 7002). (2) Freigabeverfahren 5 Sch 3/10: 0,75 Verfahrensgebühr (VV 3325), 0,5 Terminsgebühr (VV 3332) aus einem Streitwert in Höhe von EUR 100.000 sowie die Auslagenpauschale (VV 7002). Die Beklagte trägt ihre im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren und mit dem vorliegenden Vergleich entstandenen Kosten der Rechtsvertretung selbst.

## 5.4 Abschließende Regelung

Die vorstehenden Streit- und Gegenstandswertregelungen sind für die Zahlungsverpflichtung nach § 5.3 abschließend. Weitere Zahlungen oder Kostenerstattungen erfolgen nicht.

## 5.5 Verzicht auf Kostenfestsetzungsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, in den Anfechtungsverfahren keine Kostenanträge zu stellen. Sie verzichten auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens. Die Kläger werden bereits gestellte und noch nicht beschiedene Kostenfestsetzungsanträge unverzüglich zurücknehmen. Vollstreckbare Kostenfestsetzungsbeschlüsse werden sie unverzüglich an die Beklagte aushändigen. Der jeweilige Verzicht der Kläger auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens und die Verpflichtung, keine Kostenanträge zu stellen bzw. bereits gestellte Kostenfestsetzungsanträge unverzüglich zurückzunehmen, steht unter dem Vorbehalt, dass die Beklagte ihrer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vergleich nach Fälligkeit nachkommt.

## 5.6 Fälligkeit

Hinsichtlich der Zahlungen nach Ziffer 5. dieses Vergleichs sind Zahlungsaufforderungen nach Wirksamwerden dieses Vergleichs an die Beklagte, zu Händen Frau Dr. Uta Klawitter, Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe zu übersenden. Die Zahlungen sind innerhalb von zehn Bankarbeitstagen seit Protokollierung des Vergleichs, Übersendung der Zahlungsaufforderungen und Eintragung des Formwechsels fällig und zahlbar. Die in dieser Ziffer 5.3 geregelte Zahlungsverpflichtung entsteht erst mit der Eintragung des von der Hauptversammlung der Beklagten am 12. Mai 2010 beschlossenen Rechtsformwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe. Die Übersendung der Zahlungsaufforderungen kann per Telefax erfolgen.

## 6 Endgültige Streitbeilegung

### 6.1 Rechtshängige Anfechtungsverfahren

Mit Erfüllung der in diesem Vergleich genannten Ansprüche sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Anfechtungsverfahren sowie dessen Beendigung erledigt.

### 6.2 Freigabeverfahren

Die Kläger verpflichten sich, keine rechtlichen Schritte gegen den Beschluss im Freigabeverfahren vom 2. Dezember 2010 (Az. 5 Sch 3/10) zu ergreifen.

## 7 Nebenintervenienten

Die an den vorgenannten Verfahren beteiligten Nebenintervenienten werden an dem Prozessvergleich nicht beteiligt.

## 8 Bekanntmachung

Die Beklagte und die Fresenius Management SE erklären und stehen dafür ein, dass der Vergleich gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2 AktG nebst vollständigem Rubrum im Volltext im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht wird.

## 9 Keine weiteren Vereinbarungen oder Nebenabreden

Die Parteien erklären übereinstimmend, dass über diesen im vollständigen Wortlaut veröffentlichten Vergleich hinaus keinerlei Vereinbarungen oder Nebenabreden zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Beklagten vom 12. Mai 2010 erhobenen Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen getroffen worden sind. Die Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der von den Klägern erhobenen Nichtigkeits- und Anfechtungsklage sind im Vergleich vollständig beschrieben.

## 10 Sonstiges

Der Abschluss dieses Vergleichs erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vergleichs einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vergleichs unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vergleichsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn dieser Vergleich eine regelungsbedürftige Lücke enthält oder wenn sich eine solche später ergibt.

Dieser Vergleich unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vergleich ist – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main.

## 11 Nachweis der Bevollmächtigung zum Abschluss dieses Vergleichs

Die Prozessbevollmächtigten weisen jeweils ihre wirksame und unwiderrufliche Bevollmächtigung zum Abschluss dieses Vergleichs durch Vorlage entsprechender Vollmachts-urkunden nach; Herr Dr. Wollburg erbringt den Nachweis auch für die Fresenius Management SE, die EKFS und die Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner.

Vergleich

In dem Anfechtungsverfahren

- Az.: 3-5 O 69/10 -

Dr. Gabriele Kröner, Harthausenstraße 135, 81545 München

– Klägerin –

– Prozessbevollmächtigte: Dreier Riedel Rechtsanwälte, Düsseldorf und Rechtsanwalt Zachriat, Berlin –

gegen

Fresenius SE, Else-Kröner-Str. 1, 61352 Bad Homburg

vertreten durch ihren Vorstand Dr. Ulf M. Schneider, Rainer Baule, Dr. Francesco De Meo, Prof. Dr. Jürgen Götz, Dr. Ben Lipps, Stephan Sturm und Dr. Ernst Wastler

sowie ihren Aufsichtsrat Dr. Gerd Krick, Dr. Dieter Schenk, Niko Stumpfögger, Prof. Dr. h.c. Roland Berger, Dario Ilossi, Konrad Kölbl, Klaus-Peter Müller, Dr. Gerhard Rupprecht, Wilhelm Sachs, Dr. Karl Schneider, Stefan Schubert und Rainer Stein

– Beklagte –

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wollburg, Düsseldorf –

schließen auf Anraten und Empfehlung des Landgerichts Frankfurt a.M. die Klägerin und die Beklagte unter Beteiligung der Fresenius Management SE, der Else Kröner-Fresenius-Stiftung und der Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner (nachfolgend auch die „Parteien“) im Wege des gegenseitigen Nachgebens zur endgültigen Streitbeilegung den nachfolgenden Prozessvergleich:

#### Präambel

Am 12. Mai 2010 hat die Hauptversammlung der Beklagten unter den Tagesordnungspunkten 3 und 4 die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2009 beschlossen. Unter Tagesordnungspunkt 7 beschloss die Hauptversammlung den Formwechsel der Beklagten in die Rechtsform der KGaA unter Beitritt der Fresenius Management SE verbunden mit der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien. Unter Tagesordnungspunkt 8 erfolgte eine gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktionäre über den Formwechsel der Beklagten.

Frau Dr. Kröner und vier weitere Kläger haben Anfechtungs- und / oder Nichtigkeitsklagen gegen die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 12. Mai 2010 (Az.: 3-5 O 69/10) erhoben. Die vier weiteren Kläger haben zudem gegen die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 dieser Hauptversammlung Anfechtungs- und / oder Nichtigkeitsklagen erhoben, die zu dem gleichen Aktenzeichen rechtshängig sind.

Eine Entscheidung des LG Frankfurt a.M. ist noch nicht ergangen.

Am 16. Juli 2010 leitete die Beklagte ein Freigabeverfahren gemäß §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG ein. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2010 stellte das OLG Frankfurt a.M. fest, dass die Erhebung der Klagen gegen den zu Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschluss der Eintragung der neuen Rechtsform im Handelsregister nicht entgegensteht; in Bezug auf den zu Tagesordnungspunkt 8 gefassten Beschluss wies es den Antrag als unzulässig zurück, weil die Klagen gegen den Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre nicht zu einer Registersperre führten (Az. 5 Sch 3/10).

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien zur endgültigen Beilegung der Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen den folgenden

### Prozessvergleich

wobei sie klarstellen, dass Gegenstand des Vergleichs ausschließlich die Beilegung der Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen sowie die Vereinbarung von Regelungen im Hinblick auf die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe sind und andere Verfahren, die die Klägerin führt oder an denen sie beteiligt ist, und die Rechtspositionen, die die Klägerin in solchen anderen Verfahren vertritt, hierdurch nicht berührt werden.

#### 1 Klagerücknahmen / Keine Erhebung weiterer Nichtigkeitsklagen

In Ansehung und im Zuge dieses Vergleichs nimmt die Klägerin hiermit die beim LG Frankfurt a.M. unter dem Aktenzeichen 3-5 O 69/10 anhängige Klage zurück.

Sie verpflichtet sich des Weiteren, auch zukünftig keine Nichtigkeitsklage gegen die zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung der Beklagten vom 12. Mai 2010 zu erheben.

#### 2 Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Eintragung des Formwechsels

Die Klägerin wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Abstimmung mit der Beklagten alles Erforderliche tun, um die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe zu erreichen. Die Klägerin wird insbesondere dem Registergericht mitteilen, dass aufgrund der inhaltlichen Regelungen des Vergleichs keine Einwendungen gegen die Eintragung bestehen und die Eintragung befürwortet wird.

Die Beklagte wird auch ihrerseits sich nach besten Kräften bemühen, die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe zu erreichen.

### 3 Gemeinsamer Ausschuss

#### 3.1 Beschlussvorschlag

Die Beklagte und die Fresenius Management SE verpflichten sich, mit der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung, die auf die Eintragung des Formwechsels folgt, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA ordnungsgemäß mit dem folgenden Beschlussvorschlag bekannt zu machen:

„Nach § 13 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA wird ein neuer Abschnitt mit der Bezeichnung „C. Gemeinsamer Ausschuss“ eingefügt. Zugleich erhält der bisherige Abschnitt „C. Hauptversammlung“ die Bezeichnung „D. Hauptversammlung“. Unter der Überschrift „C. Gemeinsamer Ausschuss“ werden die nachfolgenden Bestimmungen eingefügt:

##### § 13a Gemeinsamer Ausschuss

Die Gesellschaft hat einen gemeinsamen Ausschuss, der aus zwei von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin und aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft besteht (Gemeinsamer Ausschuss). Die persönlich haftende Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses.

##### § 13b Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Für die von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu entsendenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses findet § 103 Absatz 2 AktG entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Gemeinsamen Ausschuss werden durch Beschluss der Hauptversammlung bestellt. Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Gemeinsamen Ausschuss gelten die Bestimmungen zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern in den §§ 103 Absatz 1 und 5, 124 Absatz 3 Satz 1 und 4, 127, 137, 285 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG entsprechend. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Gemeinsamen Ausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Gemeinsamen Ausschuss ausscheidet und kein Ersatzmitglied bestellt ist, bestellt der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied, dessen Amt mit der Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft endet.

(3) Für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses gilt § 103 Absatz 3 Satz 1 und 4 AktG entsprechend. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit.

(4) Auf die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses finden, soweit sich aus Absatz (1) und (2) nichts anderes ergibt, die Bestimmungen in § 8 Absatz (3) bis (6) entsprechende Anwendung.

##### § 13c Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf für die folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses:

- a) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Fresenius-Konzerngesellschaften – mit Ausnahme der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und ihrer Konzerngesellschaften – einerseits und der Else Kröner-Fresenius-Stiftung andererseits, soweit ihnen wesentliche Bedeutung beizumessen ist und der Gegenstandswert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall oder – bei Dauerschuldverhältnissen – der jährliche Aufwand den Betrag von 0,25 Prozent des Konzernumsatzes übersteigt. Maßgebend ist der Konzernumsatz, wie er in dem letzten der Hauptversammlung nach §§ 278 Abs. 3, 176 Abs. 1 Satz 1 AktG vorgelegten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesen ist.
- b) Erwerb und Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen und Unternehmensteilen;
- c) Ausgliederung von wesentlichen Unternehmensteilen aus dem Vermögen der Gesellschaft oder einem unmittelbar oder mittelbar in ihrem alleinigen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen;
- d) Teilfusionen, die sich auf wesentliche Unternehmensteile beziehen;
- e) Abschluss von Unternehmensverträgen zwischen einem wesentlichen von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen und einem Dritten;
- f) Abschluss von Betriebspacht- und Überlassungsverträgen mit Dritten, sofern Gegenstand der Betriebspacht oder -überlassung ein wesentlicher Unternehmensteil ist;
- g) der Börsengang von wesentlichen, von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen;
- h) Abschluss von Gewinngemeinschaftsverträgen zwischen einem wesentlichen, von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen und einem Dritten.

Der Gemeinsame Ausschuss ist jedoch nicht für solche Angelegenheiten zuständig, über die der Gemeinsame Ausschuss der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA gemäß § 13c ihrer Satzung entschieden hat.

(2) Wesentlich sind die in Absatz (1) b) bis h) genannten Angelegenheiten dann, wenn 40 Prozent des Konzernumsatzes, der Konzernbilanzsumme und des Konzerngewinns (Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern / EBIT) von der Angelegenheit betroffen sind. Der Feststellung der Wesentlichkeit ist das arithmetische Mittel der genannten Kenngrößen in den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer versehenen Konzernabschlüssen der Gesellschaft in den vorausgegangenen drei Geschäftsjahren zugrunde zu legen.

(3) Die nach Gesetz und Satzung bestehenden Zuständigkeiten und Rechte der Hauptversammlung bleiben unberührt.

§ 13d Sitzungen und Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unter Angabe der Angelegenheit, die Gegenstand der Beschlussfassung ist, einberufen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses übermittelt zugleich mit der Einladung, spätestens aber am dritten Tag vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses einen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Angelegenheiten, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Der Bericht hat mit einem Beschlussvorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin abzuschließen.
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Gegenstand der Beschlussfassung sind. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten, wenn und soweit ein Bezug zum Gegenstand der Beschlussfassung besteht.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wenn eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, beruft der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, auch wenn sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses zwei Stimmen.
- (5) Soweit in den Absätzen (1) bis (4) nicht anders geregelt, gilt für die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Gemeinsamen Ausschusses § 10 der Satzung entsprechend.

#### § 13e Geschäftsordnung, Bericht, Vergütung

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss kann sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere auch die Belange der nicht deutschsprachigen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses berücksichtigt.
- (2) Soweit der Gemeinsame Ausschuss zusammengetreten ist, berichtet er der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. § 171 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 (erster Halbsatz) AktG sowie § 176 Absatz 1 Satz 1 AktG finden entsprechende Anwendung. Wenn Beschlüsse durch Ausübung der Zweitstimme des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zustande kommen, ist dies in dem Bericht offen zu legen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 3.000,00. § 13 Absatz 4 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 13f Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

§ 116 AktG gilt für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses entsprechend.“

3.2 Stimmrechtsausübung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung und der Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner

Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung (nachfolgend „EKFS“) verpflichtet sich, mit den Stimmen aus den von ihr gehaltenen nicht unter Testamentsvollstreckung stehenden Aktien an der Beklagten für die unter Ziffer 3.1 bezeichneten Satzungsänderungen zu stimmen. Die Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner verpflichten sich, mit den von ihnen ausgeübten Stimmen für die unter Testamentsvollstreckung stehenden Aktien der Else Kröner-Fresenius-Stiftung an der Beklagten für die unter Ziffer 3.1 bezeichneten Satzungsänderungen zu stimmen.

4 Erhöhung des genehmigten Kapitals

Der Vorstand der Beklagten wird der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft nach Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der KGaA – in Übereinstimmung mit seinem Beschluss vom 5. Oktober 2010 vorschlagen, das genehmigte Kapital der KGaA auf einen Betrag von insgesamt bis zu EUR 40.320.000 zu erhöhen.

5 Kosten

5.1 Streitwert

In dem Freigabeverfahren ist der Streitwert auf EUR 100.000 festgesetzt worden.

In dem Anfechtungsverfahren gegen die Beschlüsse der Beklagten vom 12. Mai 2010 (Az. 3-5 O 69/10) ist noch kein Streitwertbeschluss ergangen. Die Parteien vereinbarten für die vorgenannten Verfahren, in denen jeweils vier Hauptversammlungsbeschlüsse angefochten wurden, einen Streitwert von EUR 300.000, wobei je EUR 50.000 auf die Entlastungsbeschlüsse und je EUR 100.000 auf die Umwandlungsbeschlüsse entfallen.

Der Gegenstandswert dieses Prozessvergleichs berechnet sich aus einem Betrag in Höhe von 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Beklagten (EUR 161.315.376) für die statutarischen Änderungen, wie in Ziffer 3.1 vereinbart, sowie aus einem Betrag in Höhe von 10 Prozent des zusätzlichen genehmigten Kapitals, das die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft in Folge der wirksam gewordenen Umwandlung in die Rechtsform der KGaA auf Vorschlag des Vorstands beschließen soll. Das zusätz-

liche genehmigte Kapital beträgt EUR 21,12 Mio. Der Gegenstandswert dieses Prozessvergleichs beträgt somit insgesamt EUR 18.243.537,60.

Die Parteien sind sich einig, dass zur Berechnung der unter 5.3 geregelten Zahlungen allein die vorgenannten Werte maßgeblich sein sollen.

## 5.2 Gerichtskosten

Die Beklagte trägt die Gerichtskosten des Anfechtungsverfahrens (Az. 3-5 O 69/10) und des Freigabeverfahrens (Az. 5 Sch 3/10).

## 5.3 Außergerichtliche Kosten

Die Beklagte trägt alle außergerichtlichen Kosten der Klägerin in dem Anfechtungsverfahren (Az. 3-5 O 69/10) und in dem Freigabeverfahren (Az. 5 Sch 3/10) im Zusammenhang mit diesem Vergleich nach Maßgabe dieser Ziffer 5.3.

### 5.3.1 Rechtsanwaltskosten

Die Beklagte übernimmt die der Klägerin entstandenen Rechtsanwaltskosten auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bei Berücksichtigung der in Ziffer 5.1 vereinbarten Streitwerte.

(i) Anfechtungsverfahren 3-5 O 69/10 und Beilegung der außergerichtlichen Streitigkeiten

Verfahrensgebühr: 1,3 Verfahrensgebühr (VV 3100) aus einem Streitwert von EUR 300.000 und 0,8 Verfahrensgebühr (VV 3101 Nr. 2) aus dem Vergleichsmehrwert in Höhe von EUR 18.243.537,60;

Terminsgebühr: 1,2 Terminsgebühr (VV 3104) aus einem Streitwert von EUR 300.000 und 1,2 Terminsgebühr (VV 3104) aus dem Vergleichsmehrwert in Höhe von EUR 18.243.537,60;

Einigungsgebühr: 1,0 Einigungsgebühr (VV 1003) aus einem Streitwert von EUR 300.000 und 1,5 Einigungsgebühr (VV 1000) aus dem Vergleichsmehrwert von EUR 18.243.537,60;

Bei allen vorgenannten Gebühren ist ein Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG durchzuführen und entsprechend dieser Regelung der jeweils niedrigere Betrag zu erstatten.

Auslagenpauschale: EUR 20 (VV 7002)

(ii) Freigabeverfahren 5 Sch 3/10

Pro Rechtsanwalt 0,75 Verfahrensgebühr (VV 3325), 0,5 Terminsgebühr (VV 3332) aus einem Streitwert in Höhe von EUR 100.000 sowie die Auslagenpauschale (VV 7002), also insgesamt EUR 1.712,50 (zzgl. 19 % MwSt).

Die in dieser Ziffer 5.3.1 geregelte Verpflichtung zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten entsteht erst mit der Eintragung des von der Hauptversammlung der Beklagten am 12. Mai 2010 beschlossenen Rechtsformwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe.

### 5.3.2 Aufwendungsersatz für Gutachter und Berater

Zusätzlich zahlt die Beklagte der Klägerin Frau Dr. Gabriele Kröner einen auf einen Betrag von EUR 800.000 begrenzten Aufwendungsersatz für die ihr im Zusammenhang mit dem Freigabeverfahren und dem Anfechtungsverfahren entstandenen Kosten für Gutachter und Berater. Darüber hinausgehende Kosten bekommt die Klägerin nicht ersetzt.

Auf Verlangen der Beklagten wird Frau Dr. Gabriele Kröner die ihr entstandenen Kosten gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, der von ihr und der Beklagten gemeinsam zu benennen ist, nach Person des Leistungserbringenden (soweit eine namentliche Nennung des Leistungserbringenden nicht durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Klägerin und dem Leistungserbringenden ausgeschlossen ist), Gegenstand und Art der Leistung sowie Höhe der Kosten darlegen und den Dritten ermächtigen, der Beklagten die Gesamthöhe der entstandenen Kosten mitzuteilen. Der von der Klägerin und der Beklagten gemeinsam zu benennende Dritte darf nicht in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zu einer der Parteien dieses Vergleichs stehen.

Die in dieser Ziffer 5.3.2 geregelte Verpflichtung zur Zahlung an Frau Dr. Gabriele Kröner entsteht erst mit der Eintragung des von der Hauptversammlung der Beklagten am 12. Mai 2010 beschlossenen Rechtsformwechsels in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe.

### 5.4 Abschließende Regelung

Die vorstehenden Streit- und Gegenstandswertregelungen sind für die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin abschließend. Weitere außergerichtliche Kosten der Klägerin werden von der Beklagten nicht übernommen.

### 5.5 Verzicht auf Kostenfestsetzungsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, in den Anfechtungsverfahren keine Kostenanträge zu stellen. Sie verzichten auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens. Die Klägerin wird bereits gestellte und noch nicht beschiedene Kostenfestsetzungsanträge unverzüglich zurücknehmen. Vollstreckbare Kostenfestsetzungsbeschlüsse wird sie unverzüglich an die Beklagte aushändigen. Der jeweilige Verzicht der Klägerin auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens und die Verpflichtung, keine Kostenanträge zu stellen bzw. bereits gestellte Kostenfestsetzungsanträge unverzüglich zurückzunehmen, steht unter dem Vorbehalt, dass die Beklagte die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß diesem Vergleich nach Fälligkeit erstattet.

### 5.6 Adressat der Kostennoten

Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten und des Aufwendungsersatzes sind die Kostennoten bzw. Zahlungsaufforderungen nach Wirksamwerden dieses Vergleichs, im Fall des Aufwendungsersatzes an Frau Dr. Kröner nach Maßgabe von Ziff. 5.3.2 nicht vor Eintragung des Formwechsels, an die Beklagte, zu Händen Frau Dr. Uta Klawitter, Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe zu übersenden.

## 5.7 Fälligkeit und Zahlbarkeit der außergerichtlichen Kosten

Die außergerichtlichen Kosten und der Aufwendungsersatz sind innerhalb von zehn Bankarbeitstagen seit Protokollierung des Vergleichs, Übersendung der Kostennoten bzw. Zahlungsaufforderungen und Eintragung des Formwechsels fällig und zahlbar. Die Übersendung der Kostennoten bzw. Zahlungsaufforderungen kann per Telefax erfolgen.

## 6 Endgültige Streitbeilegung

### 6.1 Rechtshängige Anfechtungsverfahren

Mit Erfüllung der in diesem Vergleich genannten Ansprüche sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Anfechtungsverfahren sowie dessen Beendigung erledigt.

### 6.2 Freigabeverfahren

Die Klägerin verpflichtet sich, die Gehörsrüge gegen den Beschluss im Freigabeverfahren vom 2. Dezember 2010 (Az. 5 Sch 3/10) zurückzunehmen und keine weiteren rechtlichen Schritte gegen diesen Beschluss zu ergreifen.

## 7 Nebenintervenienten

Die an den vorgenannten Verfahren beteiligten Nebenintervenienten werden an dem Prozessvergleich nicht beteiligt.

## 8 Bekanntmachung

Die Beklagte und die Fresenius Management SE erklären und stehen dafür ein, dass der Vergleich gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2 AktG nebst vollständigem Rubrum im Volltext im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht wird.

## 9 Keine weiteren Vereinbarungen oder Nebenabreden

Die Parteien erklären übereinstimmend, dass über diesen im vollständigen Wortlaut veröffentlichten Vergleich hinaus keinerlei Vereinbarungen oder Nebenabreden zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Beklagten vom 12. Mai 2010 erhobenen Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen getroffen worden sind. Die Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der von der Klägerin erhobenen Nichtigkeits- und Anfechtungsklage sind im Vergleich vollständig beschrieben.

## 10 Sonstiges

Der Abschluss dieses Vergleichs erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vergleichs einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vergleichs unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vergleichsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn dieser Vergleich eine regelungsbedürftige Lücke enthält oder wenn sich eine solche später ergibt.

Dieser Vergleich unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vergleich ist – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main.

#### 11 Nachweis der Bevollmächtigung zum Abschluss dieses Vergleichs

Die Prozessbevollmächtigten weisen jeweils ihre wirksame und unwiderrufliche Bevollmächtigung zum Abschluss dieses Vergleichs durch Vorlage entsprechender Vollmachts-urkunden nach; Herr Dr. Wollburg erbringt den Nachweis auch für die Fresenius Management SE, die EKFS und die Testamentsvollstrecker nach Frau Else Kröner.

**Bad Homburg v.d.H. im Februar 2011**

***Fresenius SE & Co. KGaA***  
***Die persönlich haftende Gesellschafterin***  
***Fresenius Management SE***  
***Der Vorstand***